

Geschäftsordnung

des Kindertagesstätten- Elternbeirats des Landkreises Oder-Spree

nachfolgend auch

KKEB LOS

genannt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Geschäftsordnung des KKEB LOS.....	Seite 3
I. Geltungsbereich und Gültigkeit.....	Seite 4
II. Rechtsgrundlagen.....	Seite 5
III. Aufgaben / Zielsetzung	Seite 6
IV. Organe/Wahl.....	Seite 8
V. Termine der Wahlen.....	Seite 10
VI. Die Mitgliederversammlung.....	Seite 11
VII. Der Vorstand.....	Seite 12
VIII. Landesdelegierte / Jugendhilfeausschussvertretung.....	Seite 13
IX. Arbeitsgruppen.....	Seite 14
X. Protokoll.....	Seite 15
XI. Änderungen der Geschäftsordnung.....	Seite 16
XII. Inkrafttreten.....	Seite 17

Vorwort zur Geschäftsordnung des Kita-Elternbeirats im Landkreis Oder-Spree

Ein wichtiges Instrument, für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagesstätten, Erziehern, Trägern und der örtlichen Jugendhilfe, ist der KKEB LOS.

Er bietet den Mitwirkenden die Chance zur landkreisweiten Teilhabe und Mitverantwortung in der Kinderbetreuung.

Hauptziel ist eine, dem Wohle jedes einzelnen Kindes dienende Entwicklung, Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung zukommen zu lassen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln oder zu verbessern.

Gleichzeitig wollen wir allen mit der Kinderbetreuung beteiligten Personen jegliche Unterstützung und Beratung zukommen lassen.

Insofern sollte dieses Gremium, durch stetige Bereitschaft aller Beteiligten zur Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen, Kompetenzen und Bedarfslagen, konsensorientiert und gleichberechtigt agieren.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit hat der Kita-Elternbeirat LOS mit Wirkung ab der Beschlussfassung die nun folgende Geschäftsordnung verfasst und beschlossen.

Die Mitglieder des KKEB LOS

Fürstenwalde, 10.11.2021

I. Geltungsbereich und Gültigkeit

1. Die vorliegende Geschäftsordnung des KKEB LOS beinhaltet die Regelungen zur Gremiensaussübung der gewählten Mitglieder des KEB LOS.
2. Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung ist zeitlich nicht begrenzt.

II. Rechtsgrundlagen

1. Der KKEB LOS hat seinen Sitz im Landkreis Oder-Spree.
Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Oder-Spree innerhalb der Bundeslandes Brandenburg innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Laut § 6a KitaG haben Eltern, deren Kinder im Landkreis Oder-Spree eine Kindertagesstätte besuchen, aus ihrer Mitte für Ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises Oder-Spree gewählt.
3. Nach § 6a Abs.2 Satz2 KitaG können zur Beratung des Elternbeirats auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.
5. Der KKEB LOS soll in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonventionen für die Rechte der Kinder eintreten.
6. Der KKEB LOS ist unabhängig, überparteilich und arbeitet ohne konfessionelle Bindung.
Die Mitglieder sollen ihre Ansichten und ihre Arbeit nach persönlicher und freier Überzeugung und frei von möglicher Weisung Dritter oder von Beweggründen aus Verbundenheit gegenüber Dritten, gleich welcher Art, in den KKEB LOS einbringen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Es beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines Jahres.

III. Aufgaben / Zielsetzung

1. Der KKEB LOS stellt neben anderen Formen der Elternbeteiligung (z.B. Elternsprecher, Elternvertreter, etc.) ein demokratisches Gremium dar, in dem die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung der frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsphasen der Kinder ihren Ausdruck findet. Der KEB LOS arbeitet für eine aktive, aufgeklärte, informierte und vernetzte Elternschaft in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree und im Bundesland Brandenburg.
2. Der KKEB LOS vertritt die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree in der Tagesbetreuung betreuter Kinder, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern mit besonderem Förderbedarf, von Kindern mit Behinderungen, von Kindern mit Migrationshintergrund, von Kindern von Alleinerziehenden sowie benachteiligten oder hochbegabten Kindern und allen Sorgeberechtigten gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltungen und auf politischer Ebene und verfolgt dabei folgende Aufgaben:
 - die stetige Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungsphysiologischen Situationen in den Einrichtungen,
 - bei wesentlichen Fragen in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mitzuwirken,
 - die Sicherstellung einer angemessenen und rechtskonformen Finanzierung der Kindertagesbetreuung,
 - die Förderung und Unterstützung einer transparenten Vergabe von Plätzen in der Kindertagesbetreuung,

- die Förderung der Kommunikation, des Austauschs, die Weitergabe von Erfahrungen und der Zusammenarbeit zwischen den Tageseinrichtungen zuständigen Organen und Fachbereichen des Landkreises Oder-Spree, den Trägern der Einrichtungen, den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten-Ausschüssen nach §7 Abs.1 KitaG, den Sorgeberechtigten und den sonstigen Beteiligten,
 - die Förderung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen örtlichen Elternbeiräten und allen anderen mit der Kinderbetreuung beteiligten Personen im Land Brandenburg und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Arbeit der Landeselternvertretungen und der Bundeselternvertretungen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege bzw. aller entsprechenden Gremien der Bundesländer zu unterstützen,
 - die Sorgeberechtigten der Kinder in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege gegenüber politischen Gremien zu vertreten.
3. Der KKEB LOS soll von dem örtlichen und von dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. Nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) ist unser örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreis Oder-Spree und unser überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land Brandenburg.

Punkt 1 - 4 → Aktueller Stand Website KEB – LOS: <https://www.keb-los.de/ueber-uns/>

IV. Organe und Wahl

1. Organe des KKEB LOS

- 1.1 **Die Mitgliederversammlung** besteht aus einem gewählten Vertreter (oder deren/dessen Stellvertreter) jeder Kindertagesstätte des Landkreises Oder-Spree.
- 1.2 **Der Vorstand** des KEB LOS besteht aus einem Vorsitzenden und einer Stellvertretung.
- 1.3 Der KKEB LOS kann weitere Personen mit besonderen Sachkenntnissen als **beratende Mitglieder** bestellen, zu Sitzungen einladen und mit unentgeltlichen Aufgaben betrauen.

2. Wahl der Vertreter der Kindertagesstätten (Mitglieder)

- 2.1 Die Eltern aller Einrichtungen wählen in Ihrer Einrichtung eine Vertretung als Mitglied des KKEB LOS für die Dauer von 2 Jahren.
- 2.2 Diese Elternwahl soll durch Beschäftigte der Kindertagesstätte organisiert und durch die Träger unterstützt werden.
- 2.3 Nach der durchgeführten Wahl teilt jede Kita dem Vorstand selbständig innerhalb von einer Woche
 - a) die gewählte Vertretung unter Nennung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse oder
 - b) die Nichtdurchführung einer Wahl unter Nennung des Grundes (z.B. kein Kandidat, Kita geschlossen).
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet
 - mit Ablauf der Gremiumsperiode von 2 Jahren oder
 - mit Beendigung der Legitimation der entsandten Elternschaft oder
 - wenn kein eigenes Kind des Mitglieds mehr im Landkreis Oder-Spree in einer Kindertagesstätte betreut wird oder
 - durch Rücktritt oder
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder
 - mit dem Tod des Mitglieds

3. Wahl der Vorsitzenden des KKEB LOS (Vorstand)

- 3.1 Die Mitglieder des KEB LOS wählen in der konstituierenden Sitzung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.
- 3.2 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einer Stellvertretung, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
- 3.3 Kandidieren können alle Personen, die stimmberechtigtes Mitglied des Kita-Elternbeirats Oder-Spree sind.
- 3.4 Die Wahl des Vorstands erfolgt einfach, offen und mehrheitlich. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl in einer geheimen Wahl durchgeführt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft als Vorsitzende endet
 - mit der konstituierenden Sitzung der nächsten Gremiumsperiode oder
 - mit Beendigung der Legitimation der entsandten Elternschaft oder
 - wenn kein eigenes Kind des Mitglieds mehr im Landkreis Oder-Spree in einer Kindertagesstätte betreut wird oder
 - durch Rücktritt oder
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder
 - mit dem Tod des Mitglieds

V. Termine der Wahlen

1. Die Eltern aller Einrichtungen wählen unter Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Schul-Sommerferien des Landes Brandenburg eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend im Jahr 2019, für die Dauer von zwei Jahren ihre Vertretung (Mitglied) für den Kita-Elternbeirat des Landkreises Oder-Spree.
2. Der Vorstand des bestehenden KKEB LOS erinnert alle Kindertagesstätten und deren Träger im Landkreis Oder-Spree per E-Mails in der vorletzten Woche vor den Schulsommerferien unter Verweis auf §6a Abs.1 KitaG an die nach den Schulferien durchzuführende Elternwahl.

Die erste Wahlperiode beginnt im September 2021 und endet im Dezember 2019.

In der Zeit vom 01.06.2021 – 31.06.2021 werden die Kindertagesstätten des Landkreises Oder-Spree an die durchzuführenden Wahlen vom bestehenden Vorstand erinnert.

VI. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die Wahlen stets innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Schul-Sommerferien im **Zwei-Jahresrhythmus** in den ungeraden Kalenderjahren.

VI. Die konstituierende Sitzung erfolgt in einer Vollversammlung spätestens 4 Wochen nach Ende der Wahlperiode.

Die Einladung hierzu wird vom bisherigen Vorstand ausgesprochen. In der konstituierenden Sitzung werden sowohl der neue Vorstand, die Stellvertretungen als auch die Landesdelegierten gewählt.

VI. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines aktiven Mitglieds, kann für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl seitens der Kindertagesstätte ein entsprechend gewählter Stellvertreter als Mitglied benannt werden, ein Nachrückkandidat aus der letzten Wahl als Mitglied benannt werden oder eine Neuwahl eines Mitglieds innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder zu einer ordentlichen Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter der Nennung der Tagesordnungspunkte ein.
3. Soweit mehr als 30% der Mitglieder dies fordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung der 10-tägigen Ladungsfrist einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen zulassen, wenn er dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und beratende Mitglieder sowie der Vorstand.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied, also jeweils ein Vertreter pro Einrichtung, hat dabei eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, soweit es in dieser Geschäftsordnung nicht anders geschrieben steht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
Sollte ein Mitglied dies wünschen, wird in geheimer Wahl abgestimmt.
8. Zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen können Abstimmungen und Umfragen über E-Mail-Umlaufverfahren, einer Doodle-Abfrage, in einer Telefonkonferenz oder einer sonstigen Telekommunikations- oder Telemedienform durchgeführt werden.
Diese Abstimmungen und Umfragen werden dann bei der nächsten Mitgliederversammlung protokolliert.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KEB LOS, repräsentiert den KEB LOS nach außen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Vorstandssitzungen werden nach Absprache der Vorstandsmitglieder untereinander mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend ist.
4. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit diese Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges vorsieht.
5. Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist an alle Mitglieder des KEB LOS zur Kenntnis zu geben.
6. Zwischen den einzelnen Vorstandsversammlungen können Abstimmungen und Umfragen über E-Mail-Umlaufverfahren, einer Doodle-Abfrage, in einer Telefonkonferenz oder einer sonstigen Telekommunikations- oder Telemedienform durchgeführt werden. Diese Abstimmungen und Umfragen werden dann bei der nächsten Vorstandsversammlung protokolliert.
7. Der Vorstand leitet auch die Mitgliederversammlung. Er gewährt den Mitgliedern und ggf. den Gästen das Rederecht in einem Maße, in dem die Versammlung konstruktiv durchgeführt werden kann und nicht behindert wird.
8. Der Vorstand formuliert die Beschlussanträge und entscheidet über die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.

VIII. Landesdelegierte / Jugendhilfeausschussvertretung

1. Aus dem Kreis der Vorsitzenden werden ein Mitglied und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit gewählt, die den Landkreis Oder-Spree auf Landesebene vertreten.
Diese Mitglieder sind somit die **Landesdelegierten**.
2. Aus dem Kreis der Vorsitzenden werden ein Mitglied und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit gewählt, die als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss beiwohnen.
Diese Mitglieder sind somit die **Jugendhilfeausschussvertretung**.

IX. Arbeitsgruppen

1. Zur Planung und Durchführung der Ziele und Aufgaben können die Mitglieder des KEB LOS Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
2. Die Arbeitsgruppen setzen sich grundsätzlich aus Mitgliedern des KEB LOS zusammen. Auf Anfrage, mit Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Personen, die nicht Mitglieder im KEB LOS sind, an Arbeitsgruppen teilnehmen.
3. Die Arbeitsgruppen regeln ihre Arbeit in Absprache mit dem Vorstand und sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

IX. Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll besteht aus der Einladung mit Tagesordnungspunkten, dem Verlaufsprotokoll, den Beschlüssen und der Teilnehmerliste der jeweiligen Sitzung.

X. Der Kita-Elternbeirat LOS bestimmt eine(n) Schriftführerin(-er) aus ihren Reihen.

X. Das Protokoll soll allen Mitgliedern schriftlich innerhalb von vierzehn Kalendertagen per E-Mail zugehen.

X. Einwände eines Mitglieds gegen das bestehende Protokoll können, in schriftlicher oder mündlicher Form im Voraus oder in der darauffolgenden Sitzung, dem Vorstand und dem/der Protokollierenden genannt werden.

6. Die Änderungen des bestehenden Protokolls erfolgen in der darauffolgenden Sitzung per Beschluss.

X. Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann in einzelnen Punkten oder Teilen geändert werden.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Schriftform, einer vorhergehenden Beratung, einer Beschlussfassung und einer einfachen Mehrheit des KEB LOS

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in der Sitzung vom
09.12.2019 des Kindertagesstätten-Elternbeirats im Landkreis Oder-Spree
zum

09.12.2019

in Kraft.

Der Kindertagesstätten-Elternbeirat
des Landkreises Oder-Spree

Fürstenwalde, am 09.Dezember 2019